

VERTRAGSBEDINGUNGEN DES KEY-USER-PROGRAMMS DES EUIPO

I. Zweck des Key-User-Programms des EUIPO

Artikel 1

Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (im Folgenden „EUIPO“) hat eine neue elektronische Plattform für Mitteilungen an das und vom Amt entwickelt, mit der die Informationssysteme des EUIPO modernisiert und vereinfacht werden sollen und das EUIPO in eine voll entwickelte E-Organisation zum Nutzen seiner Nutzer verwandelt werden soll.

Mit dem Key-User-Programm des EUIPO sollen Unterstützungsdienste und Tools Nutzern bereitgestellt werden, die sich verpflichten, beim Kontakt mit dem EUIPO elektronische Kommunikationsmittel zu nutzen (im Folgenden „Key User“).

II. Teilnahmebedingungen des Key-User-Programms des EUIPO

Artikel 2

Um am Key-User-Programm des EUIPO teilzunehmen, verpflichtet sich der Nutzer zu Folgendem:

- a) sich dafür zu entscheiden, Mitteilungen des EUIPO auf elektronischem Wege zu erhalten;
- b) ein laufendes Konto beim EUIPO zu führen;
- c) bei der Einreichung von Anmeldungen, Anträgen und sonstiger Kommunikation mit dem EUIPO, bei Maßnahmen zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums (IP Enforcement Portal) – insbesondere Anträgen auf Tätigwerden der Zollbehörden – sowie zum Informationsaustausch mit der Kommission (GD TRADE) über Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums außerhalb der EU, elektronische Kommunikationsmittel zu verwenden, die vom EUIPO bereitgestellt werden;
- d) zu akzeptieren, dass sich der Rückgriff auf papiergestützte, nicht elektronische Interaktion auf technische Probleme oder ähnliche, außergewöhnliche Umstände beschränken sollte.

III. Bereitgestellte Unterstützungsleistungen und Tools für Key-User des EUIPO

Artikel 3

Auf der neuen elektronischen Plattform für Mitteilungen an das und vom EUIPO werden dem Key-User folgende spezielle Möglichkeiten gewährt:

- a) über den „User Area“ (Nutzerbereich) die Möglichkeit, sein Portfolio von UM/GGM über ein einziges Konto zu verwalten sowie Unterkonten für die Mitglieder seines Teams einzurichten;

- b) über den „User Area“ regelmäßig Statistiken über Verfahren vor dem EUIPO wie z. B. die Zahl der Verfahren vor dem EUIPO, die Nutzung elektronischer Kommunikationsmedien, Zahlungsmethoden oder die Häufigkeit von Einwänden bereitzustellen;
- c) über den „User Area“ regelmäßig interessante Nachrichten für Key-User bereitzustellen;
- d) über den „User Area“ eine direkte Verbindung zum IP Enforcement Portal;
- e) bezüglich der Optionen (b) und (c) kann eine E-Mail-Benachrichtigungsfunktion eingerichtet werden;
- f) über das Nutzer-Dokumentenverwaltungssystem die Möglichkeit, eine UM-Anmeldung im xml-Format zu speichern, zu überprüfen, einzureichen und sie anschließend in das E-Filing-System für UM hochzuladen.

Artikel 4

Innerhalb des vom EUIPO veranstalteten Fortbildungsprogramms erhält der Key-User prioritäre Einladungen für zwei Mitglieder seines Teams zur Fortbildung über die Nutzung von Online-Tools und Datenbanken, einschließlich des IP Enforcement Portals, sowie zur vom EUIPO speziell für juristische Hilfskräfte organisierten Fortbildung.

Artikel 5

Der Key-User erhält vom EUIPO Anleitungen zur effizienten Nutzung von Tools, Datenbanken und elektronischen Kommunikationsmitteln sowie Unterstützung bei der Erhöhung des Anteils direkt bearbeiteter Anmeldungen. Im Bereich der Durchsetzung werden Anleitungen bereitgestellt, um eine effiziente Nutzung der durchsetzungsbezogenen Tools und der elektronischen Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden sicherzustellen. Diese Unterstützung erstreckt sich keinesfalls auf materiellrechtliche Aspekte/das Ergebnis des zugrundeliegenden Vorgangs und/oder der Anmeldung.

Artikel 6

Das EUIPO behält sich das Recht vor, im Falle einer unvorhergesehenen Nichtverfügbarkeit von Ressourcen oder aus sonstigen berechtigten dienstlichen Gründen die vorliegenden Vertragsbedingungen zu ändern, die Bereitstellung der Unterstützungsleistungen und Tools auszusetzen oder neu zu terminieren.

Artikel 7

Der Key-User verpflichtet sich, seine Teilnahme am Key-User-Programm nicht dazu zu nutzen, bei bestehenden oder potenziellen Kunden seine berufliche Tätigkeit zu bewerben oder zu fördern, indem er vorgibt, bevorrechtigten Zugang zu Unterstützungsleistungen oder Tools des EUIPO zu haben oder eine Vorzugsbehandlung bei der Bearbeitung seiner Akten durch das EUIPO zu genießen.

Artikel 8

Die Teilnahme am Key-User-Programm des EUIPO erfolgt zunächst für ein Jahr und wird stillschweigend um zusätzliche Einjahreszeiträume verlängert, es sei denn, das EUIPO teilt dem Nutzer nach Überprüfung mit, dass er die Teilnahmebedingungen nicht länger erfüllt. Im Falle einer solchen Mitteilung endet die Teilnahme des Nutzers am Key-User-Programm des EUIPO innerhalb der in der Mitteilung genannten Frist.

Artikel 9

Personenbezogene Daten werden für den in Artikel 3 der vorliegenden Vertragsbedingungen genannten Zweck verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das EUIPO erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.